

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332/SGV NRW 210) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung oder mehrerer Wohnungen im Stadtgebiet Wuppertal.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(2) Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung, die

- a) dem Eigentümer / der Eigentümerin oder dem Hauptmieter/ der Hauptmieterin als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW) dient,
- b) der Eigentümer / die Eigentümerin oder der Hauptmieter/ die Hauptmieterin unmittelbar oder mittelbar Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesen als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
- c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienangehörigen innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer/-innen oder Hauptmieter/-innen einer Wohnung im Sinne des Abs. 1, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer/-innen oder Hauptmieter/-innen, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines/einer an dieser Gemeinschaft Beteiligten unmittelbar oder mittelbar Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, der Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten

Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung als Zweitwohnung bewirken oder wer Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 c) ist.

(2) Haben mehrere Personen eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen inne, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 6 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete, auf volle EURO abgerundete Nettokaltmiete multipliziert mit der Anzahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch Dritten unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen werden, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Übliche Miete ist die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen ist.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Fällt der Zeitpunkt, zu dem die Steuerpflicht beginnt, nicht auf den Anfang des Kalenderjahres, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung aufgegeben wird oder die Voraussetzungen für die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung entfallen. Die steuerpflichtigen Personen sollten den entsprechenden Zeitpunkt der Veränderung der Stadt (Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde) mitteilen.

(2) Steuerpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch einen Steuerbescheid zur Zweitwohnungssteuer veranlagt.

(3) Die Zweitwohnungssteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Steuernachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel entrichtete Steuer erstattet.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheids ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7

Anzeigepflicht

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen zum Zwecke des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des von Familienangehörigen innehaben, Dritten überlassen, aufgeben oder zukünftig bewohnen, haben dies innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veränderung der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) anzuzeigen.

Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz NW gilt als Anzeige im Sinne dieser Bestimmung.

§ 8

Steuererklärung

Steuerpflichtige Personen haben innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Unterlagen gelten Mietverträge, -änderungsverträge hinsichtlich der zu entrichtenden Nettokaltmiete.

§ 9

Mitwirkungspflichten

Kommen Steuerpflichtige gem. § 3 ihrer Erklärungspflicht gemäß § 8 nicht nach oder ist ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, haben Eigentümer/innen des Grundbesitzes, auf dem sich die zu besteuerte Wohnung befindet oder Vermieter/innen des entsprechenden Mietobjekts auf Verlangen der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) Auskunft darüber zu erteilen, ob der/die Erklärungspflichtige/n in der Wohnung wohnt/wohnen, in welchem Zeitraum gewohnt hat/haben und in welcher Höhe Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/-pflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Inhaber/-in einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 7 das Innehaben einer Zweitwohnung bzw. deren entgeltliches oder unentgeltliches Überlassen an Dritte bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird oder diese Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und dieses nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats anzeigt,
3. als Steuerpflichtiger entgegen § 8 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
4. trotz Aufforderung die in §§ 2 und 8 genannten Unterlagen nicht einreicht,
5. als Eigentümer/-in des Grundbesitzes, auf dem sich die zu besteuerte Wohnung befindet oder als Vermieter/-in des entsprechenden Mietobjekts auf Verlangen der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) den Erklärungspflichten nach § 9 nicht nachkommt,

6. Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes NRW bleiben unberührt.

§ 12

Datenübermittlung

(1) Das Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde übermittelt dem Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin /eines Einwohners, die/der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 16 Abs. 3 des Meldegesetzes NW die zur Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 31 Abs. 1 Meldegesetzes NW .

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Das Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde übermittelt dem Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner/-innen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Wuppertal bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.